

Tobias Warjes  
c/o Lilienthaler Diakonie gGmbH  
Moorhauser Landstr. 3a  
28865 Lilienthal  
Tel: 0 15 22 / 48 666 59  
Mail: tobias.warjes@ag-mav.de

agmav Niedersachsen, T. Warjes, Moorhauser Landstr. 3a, 28865 Lilienthal

Bundeskonzferenz  
der Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen  
und Gesamtausschüsse im Bereich des Diakonischen Werkes  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
Heinrich-Wimmer-Straße 4  
34131 Kassel

22.02.2024

## **Stellungnahme der agmav Niedersachsen zur geplanten Änderung des §49 MVG-EKD mittels einer gesetzesvertretenden Verordnung durch den Rat der EKD**

Liebe Kolleg:innen der Buko,

am 22.02. haben die Mitglieder der agmav Nds. in einer Vollversammlung gemeinsam eine Stellungnahme zur im Betreff genannten Angelegenheit beschlossen und ich möchte Euch diese hiermit übersenden.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

- Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Rat der EKD in unseren Augen hier seine Kompetenz deutlich überschreitet. Formalkirchenjuristisch mag er dazu legitimiert sein Kirchengesetze zu verändern. Das legitimierte gesetzgebende Organ ist und bleibt jedoch die Synode der EKD. Genau dieses Organ hat jedoch erst vor einigen Wochen das MVG-EKD an eben dieser Stelle geändert. Diese Änderungen mögen nicht jedem gefallen und für gut befunden werden, aber das kann noch lange keinen ausreichenden Grund darstellen, um das vorgesehene kirchliche Gesetzgebungsverfahren in dieser Weise zu umgehen. Genau das ist hier geplant. Dieses Vorgehen wird strikt abgelehnt und aufs Schärfste verurteilt!
- In der Begründung für die Notwendigkeit der geplanten Veränderung heißt es, dass dies aus Klarstellungsgründen notwendig sei. Zum einen ist dies weder erkennbar und zum anderen ist sogar davon auszugehen, dass dies gerade nicht notwendig ist. Im Verlauf der Tagung der Synode wurde von unterschiedlichen Menschen genau auf diese Regelung und den damit verbundenen Folgen hingewiesen. Der Rechtsausschuss wollte den Gesetzesentwurf an dieser Stelle jedoch nicht mehr verändern und er wurde bewusst so in die Synode eingebracht. In der Sitzung der Synode der EKD, in der die Gesetzesänderungen beschlossen wurden, waren nachweislich Synodale anwesend, die der Diakonie zuzuordnen sind. Laut dem Anschreiben des Kirchenamtes der EKD soll aber gerade die Diakonie mit der beschlossenen Regelung nicht einverstanden sein. Die Sitzung wurde frei im Internet per Livestream übertragen und wurde von uns aufmerksam verfolgt. Es gab bei der Aussprache zur Gesetzesänderung des MVG zum § 49 keine Wortmeldungen und die Synodalen haben mehrheitlich diesen Änderungen zugestimmt. D.h. es war hier der erklärte Wille der Synode den Text wie im Entwurf vorgelegt zu ändern. Wenn der Rat der EKD nun nachträglich hier eingreift, handelt er somit gegen den Willen des Gesetzgebers. Das kann und darf nicht sein.
- Des Weiteren wird die Änderung im Absatz 4, also der Verweis auf Absatz 3 und nicht auf Absatz 1 (§ 1 a)), mit eben diesen Klarstellungsgründen begründet. Dies ist schlichtweg nicht nötig. Die von der Synode beschlossene Formulierung ist eindeutig und bedarf keiner weiteren Klarstellung. Durch die geplante „Änderung“ bekommt der Text an dieser Stelle eine völlig

andere Bedeutung, die Norm hat damit nicht mehr den von der Synode - dem legitimierten Gesetzgeber - beabsichtigten Inhalt.

- Ebenfalls soll dem § 49 Abs. 4 ein weiterer Text hinzugefügt werden (§1 b)). Diese Änderung würde die Rechte der Mitglieder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung noch weiter einschränken. Daher lehnen wir auch diese nachträgliche Änderung strikt ab. Allein die Begründung, wie es im neuen Text des Absatz 4 überhaupt dazu kommen konnte, dass angeblich auf den falschen Absatz verwiesen wurde, legt nahe, dass die textliche Grundlage das BetrVG gewesen sein mag. Für den nun zusätzlich hinzuzufügenden Text wird ebenfalls auf das staatliche Recht (BetrVG) verwiesen. Es ist anzunehmen, dass die Synode als Gesetzgeber den Text ebenfalls übernommen hätte, wenn dies denn gewollt wäre. Daher würde auch diese Änderung bedeuten, dass bewusst gegen den erklärten Willen des Gesetzgebers gehandelt werden soll.
- Die Verordnung soll zum 01. Januar 2024 in Kraft treten (§2). Also rückwirkend. Allein schon aus diesem Grund ist der Weg das MVG-EKD durch den Rat der EKD per gesetzesvertretenden Verordnung unabhängig vom Inhalt abzulehnen. Durch dieses Vorgehen wird nichts klargestellt, sondern es entstehen neue Unklarheiten bzw. Rechtsunsicherheiten.
- Abschließend sei noch auf den Verweis im Anschreiben, dass es eine dem zusätzlichen Text für § 49 Abs. 4 (§1 b)) identische bzw. ähnliche Regelung auch im staatlichen Recht enthalten, sei hingewiesen. Diese Anmerkung suggeriert, dass eben dieses Vorhandensein als Begründung für die Notwendigkeit der Aufnahme des Textes ins MVG-EKD ausreiche und daher angeführt wird. Dies mutet sehr seltsam an. Es sei an dieser Stelle auf den § 52 MVG-EKD (Stand 01. Januar 2024) verwiesen. In dem Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des MVG-EKD war es erklärtes Ziel und Wille, die Regelungen der Vertrauenspersonen von schwerbehinderten Mitarbeiter:innen denen im staatlichen Recht gleichzustellen (unabhängig davon, dass es äußerst fraglich erscheint, ob die EKD hier überhaupt eigene Regelungen schaffen darf, die durch den Artikel 140 GG legitimiert sind, denn es gibt im SGB IX keinerlei Hinweise darauf, dass es in Religionsgesellschaften keine Anwendung findet. Somit ist strittig, ob die EKD sich mit den eigenen Regelungen noch im Rahmen, der für alle geltenden Gesetze bewegt.). Auch nach der Novellierung werden die Stellvertretungen der Vertrauenspersonen weiterhin schlechter gestellt als die vergleichbaren Stellvertretungen im staatlichen Recht. Dies war aber vielleicht gar nicht das Ziel der Synode. Uns stellt sich daher die Frage, warum der Rat an genau dieser Stelle nicht auf die Idee kam, dass die Synode als Gesetzgeber nicht das beschlossen hat, was sie eigentlich gewollt bzw. gemeint hat und an dieser Stelle korrigierend eingreift!
- Wenn die beide Begründungen, „Klarstellungsbegehren“ und „ähnliche Regelungen im staatlichen Recht“, ausreichend dafür sein sollten, dass der Rat der EKD mittels einer gesetzesvertretenden Verordnung das MVG-EKD verändert, gäbe es gerade nach der letzten Novellierung mehrfach Notwendigkeiten, die einer Änderung bedürfen (z.B.: u.a. § 21 Abs. 2 Satz 4, § 34 Abs. 2a, § 38 Abs. 4 Satz 2).

Abschließend möchte ich zusammenfassen, dass wir weder einen Grund noch die Notwendigkeit für die geplanten Änderungen sehen und auch weiterhin nicht der Meinung sind, dass der Rat der EKD an dieser Stelle legitimiert sei, überhaupt in die Gesetzgebung eingreifen zu können.

Wir bitten daher die Sprecher:innengruppe der Buko unserer Argumentation in der geplanten Stellungnahme der Buko zu berücksichtigen.

Kollegiale Grüße



Tobias Warjes  
für die agmav Nds.